

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Ordnung

Der Verein trägt den Namen:

„Montessori-Verein Unterneukirchen e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 84579 Unterneukirchen. Er ist in das Register des Amtsgerichtes Altötting eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne der von Maria Montessori entwickelten Pädagogik. Dies wird verwirklicht durch Unterhaltung und Betreiben einer Schule und eines Kindergartens.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik .
- Unterstützung bei der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Maria Montessori entworfenen Bildungsprinzipien.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zielsetzung des Vereins unterstützt.

Es gibt die ordentliche Familien-Mitgliedschaft und die Förder-Mitgliedschaft. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Beitrittserklärung und endet mit dem Austritt des letzten Kindes der Familie aus Schule und Kindergarten.

Aus der ordentlichen Mitgliedschaft wird dann automatisch eine Förder-Mitgliedschaft, die bis zu ihrer Kündigung bestehen bleibt. Während der Schulzeit eines oder mehrerer Kinder einer Familie an unserer Schule ist eine Vereinsmitgliedschaft obligatorisch.

Jeder, der ohne Kinder an der Schule und/oder Kindergarten dem Verein beiträgt, ist Förder-Mitglied. Jede Familie und jedes Fördermitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Über die Aufnahme beschließt die Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsziele und -interessen schuldig gemacht hat,
- wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge von mindestens einem vollen Jahresbetrag ohne triftigen Grund trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Ende des Schuljahres entrichtet hat. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen. Die zweite oder spätere Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich beantragen, dass eine Mitgliederversammlung diesen Ausschluss durch die Vorstandschaft wieder aufhebt. Diesem Antrag ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen, dass alle Details die zur Begründung dieses Ausschlusses führten, vor der Mitgliederversammlung dargelegt werden dürfen.

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen pro Schuljahr Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaft kann Mitglieder auf begründeten Antrag von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien. Bei Eintritt während des Schuljahres ist der Jahresbeitrag anteilig zu leisten.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Vorstandschaft

Die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus 4 Mitgliedern und 1 gewähltem Kassier.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in einem gemeinsamen Wahlgang schriftlich (durch Aufführen von Kandidaten) gewählt.

Der Kassier wird in einem getrennten Wahlgang gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

Es werden jedes Jahr 2 bis 3 Vorstände für die Dauer von zwei Jahren neu oder wieder gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Wahlperiode aus, so findet innerhalb eines viertel Jahres eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. Für die Zwischenzeit wählt der Vorstand einstimmig eine kommissarische Vertretung für den ausgeschiedenen Vorstand.

Die Vorstandschaft stellt einen Geschäftsführer ein, der regelmäßig an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Der Vorstand ist berechtigt, nach eigenem Ermessen dem Geschäftsführer administrative Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zu übertragen.

Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse über alle Belange des Vereins.

Insbesondere über:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- Einstellung bzw. Kündigung des Personals, einschließlich Geschäftsführung, unter Einbeziehung der Empfehlungen aus dem Vorstellungsgespräch
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung einer vorläufigen Tagesordnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Anträge zur Reduzierung oder Aufhebung der Beitragspflicht
- praktische Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Entwurfs, bzw. eines Veränderungs-Entwurfs der Geschäftsordnung des Montessori-Vereins Unterneukirchen

Die Vorstandssitzung wird einberufen durch ein Mitglied der Vorstandschaft. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Aufwendungen der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder werden bis zur Höhe der im Einkommenssteuergesetz (insbesondere im Sinne §§ 3 und 22 EStG) und dessen Ausführungsbestimmungen (z.B. BMF-Schreiben des Bundesfinanzministeriums) genannten steuerfreien Höchstsätze pauschal oder gegen Einzelnachweis ersetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihres Ehrenamtes von der Hälfte des für das 1. Kind zu entrichtenden Schulgeldes befreit, maximal in Höhe des steuerfrei (i. S. des EStG) zahlbaren Dienstleistungsrabattes (Warenrabatt im Sinne § 8 EStG).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, oder 1 Vorstandsmitglied und die Geschäftsführung vertreten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.

Ihr sind insbesondere vorbehalten:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
- die Entlastung der Vorstandschaft
- die Wahl und Abberufung der Vorstandschaft
- die Wahl des Kassenprüfers
- die endgültige Entscheidung bei Anrufung der Mitgliederversammlung im Falle eines Ausschlusses oder der Ablehnung eines Aufnahmeantrages (gem. § 4) durch die Vorstandschaft
- die Änderung der Satzung
- die Verabschiedung des von der Vorstandschaft vorgelegten Budgets für das kommende Haushaltsjahr und wenn nötig des Nachtragshaushaltes

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Einladung ergeht schriftlich und muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden. Sie wird an die Fördermitglieder und bei den Familienmitgliedern an die Adresse der Familie geschickt. Sie enthält die vorläufige Tagesordnung. Diese muss zu Beginn durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Wenn ein fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt, so muss die Vorstandschaft eine solche Versammlung einberufen.

Wenn nichts anderes vereinbart wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich.

Beide Beschlüsse können nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einladung aufzuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Die Geschäftsordnung

Wie unter § 7 festgelegt, erarbeitet die Vorstandschaft den Entwurf einer Geschäftsordnung der Schule und im gegebenen Fall einen Veränderungs-Entwurf.

Dieser Entwurf wird von Elterbeirat, Team und Geschäftsführung bearbeitet und durch den Vorstand beschlossen.

§ 10 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an ebenfalls steuerbegünstigte eingetragene Montessori-Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geänderte Satzung, von der Mitgliederversammlung beschlossen am 20.11.2007.